An der Amtstafel angeschlagen
vom 29.10.2026 bis 17.11.2026
An der digitalen Amtstafel angeschlagen
vom 29.10.2026 bis 17.11.2026

LAND SALZBURG

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/1420/707/39-2026

Datum
22.10.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Abänderung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 19.02.1965, Zahl I-433/2-1965, zugunsten der auf der GP 555, KG Anif, zur Wasserversorgung für Anif und Niederalm errichteten Wasserversorgungsanlage (Zaunerbrunnen) ausgewiesenen Schutzgebietes.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Landeshauptfrau von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort		
Gemeinde Anif **Aniferstraße 10** **5081 Anif**		
Datum **Dienstag, 17.11.2026**	Zeit **14.00 Uhr**	Stiege/Stock/Zimmer Nr. **Sitzungssaal**

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Gemeinde Anif, Wasserversorgungsanlage;

Mit Bescheid vom 19.02.1965, Zahl I-433/2-1965, erteilte der Landeshauptmann von Salzburg der Gemeinde Anif die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Schachtbrunnens auf der GP 555, KG Anif, zur Wasserversorgung für Anif und Niederalm. Mit diesem Bescheid wurde gleichzeitig ein Schutzgebiet, bestehend aus dem engeren Schutzgebiet (100 m x 160 m) und dem weiteren Schutzgebiet (ein Rechteck mit 400 m Breite durch den ganzen Eichetwald) ausgewiesen.

Dieses Schutzgebiet wurde evaluiert und soll nunmehr auf der Grundlage des Gutachtens von Dr. Ursula Schramm vom 18.06.2017 von Amts wegen nach den neuesten Erkenntnissen abgeändert werden.

- **Ort der Einsichtnahme**
  - Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
  - Gemeindeamt **Anif**

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen (Gutachten Dr. Ursula Schramm vom 18.06.2017 samt Ergänzungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation vom 04.04.2019) nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

- **Allgemeine Hinweise**
  - Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre

Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- Als **Antragsteller**/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

- Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

- Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
  - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Anif**
  - Verlautbarung unter der Internetseite
    https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung

- **Rechtsgrundlagen**

  §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;
  §§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:
Mag. Anita Weikl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur